



VERFÜGUNG

vom 20. Juli 2012

**Hüntwangen. Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Dreieck Nord mit
Umweltverträglichkeitsprüfung – Festsetzung**

Das Gebiet Dreieck Nord in der Gemeinde Hüntwangen ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG) für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG zuständig; mit der Festsetzung hat gemäss Art. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Die von der Holcim Kies und Beton AG, Werk Hüntwangen, eingereichte Vorlage ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der tangierten kommunalen Behörden gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG und Art. 15 UVPV vom 27. April bis zum 25 Juni 2012 öffentlich aufgelegt worden.

Der Gestaltungsplan ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte am 13. April 2012. Die darin enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen sind in den vorliegenden Gestaltungsplan eingeflossen.

Der kantonale Gestaltungsplan Dreieck Nord ist auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes aus dem Jahr 1992 erarbeitet worden. Er wird nach der Festsetzung des nun – auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes 2009 – zu erarbeitenden „grossen“ Gestaltungsplanes über die Teilperimeter östlich der Bahnhofstrasse von diesem ersetzt werden.

Im Rahmen der Anhörung ist eine Einwendung eines Dritten bei uns eingegangen. Sie betrifft das Grundstück Kat.-Nr. 487 (Kat.-Nr. 2000), welches einen Teil des Rückhaltebeckens „Breite“ darstellt. Es wird die Frage gestellt, was nach Ablauf des noch bis ins Jahr 2017 dauernden Vertrages mit dem Rückhaltebecken geschieht.

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beantwortet werden. Falls eine Hochwasserentlastung des Landbaches über die „Wasterkingrube“ zum Rhein realisiert werden kann, wird das erwähnte Rückhaltebecken nicht mehr benötigt, so dass es aufgefüllt werden kann. Im anderen Fall ist der Fortbestand des bestehenden Rückhaltebeckens weiter zu sichern. Dazu ist allenfalls ein Werkplan nach §§ 114 ff. PBG nötig. Das Projekt für eine Hochwasserentlastung über die Wasterkingrube zum Rhein müsste bis Ende 2014 festgesetzt sein. Andernfalls bleibt es bei der heutigen Lösung. Um die Unsicherheit betreffend das Rückhaltebecken Breite aus dem Weg zu räumen, wird in den Plänen des vorliegenden Gestaltungsplanes eine Änderung vorgenommen: „Bestehendes Rückhaltebecken“ anstatt „Rückhaltebecken bleibt bestehen“. Der Gestaltungsplan Dreieck Nord stellt kein Präjudiz dar, weder für die eine noch für die andere Lösung.

Im Rahmen der Anhörung sind von der Planungsgruppe Zürcher Unterland keine konkreten Anträge gestellt worden. Im Schreiben vom 27. Juni 2012 wird jedoch zum Ausdruck gebracht, dass das Thema „Bahntransport“ einer Lösung bedarf; die geforderten Bahnanteile werden nicht eingehalten und der kantonale Gestaltungsplan sieht keine Bestimmungen zur Sanktionierung der nicht eingehaltenen Bahnanteile vor.

Der kantonale Gestaltungsplan Dreieck Nord ist auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes 1992 erarbeitet worden und übernimmt die entsprechenden Bestimmungen zu den Begrenzungskriterien, so wie sie in allen im Rafzerfeld bisher festgesetzten Gestaltungsplänen formuliert wurden. Erst mit dem nun zu erarbeitenden „grossen“ Gestaltungsplan auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes 2009 werden die Begrenzungskriterien, auch was den Bahntransport anbetrifft, neu und für das ganze Gebiet einheitlich formuliert. Dieser Gestaltungsplan wird alle bisherigen Gestaltungspläne, auch den Gestaltungsplan Dreieck Nord, ersetzen.

Die beiden betroffenen Gemeinden Hüntwangen und Wil haben sich in einem gemeinsamen Schreiben zum Gestaltungsplan geäussert. An der Sitzung vom 4. Juli 2012 wurden die Einwendungen besprochen und bereinigt. Die Resultate wurden protokollarisch festgehalten:

Die Formulierung der Gestaltungsplanvorschriften Art. 5 (offene Flächen) und Art. 7 (Bahntransporte) wird nicht geändert. Allerdings wird im erwähnten Protokoll verbindlich festgehalten, dass der Gestaltungsplan Dreieck Nord keine neue Etappe im Sinne des Gesamtkonzeptes 1992 darstellt und demnach die offene Grubenfläche auf 50 ha zu belassen ist. Der Bericht (Punkt 2.3.3) wird ergänzt mit der Aussage, dass das Kieswaschwasser mit den Feinstanteilen vorläufig dem Absetzbecken „Deutschland“ zugeleitet

wird. Der definitive Standort des Absetzbeckens wird im zu erarbeitenden „grossen“ Gestaltungsplan zu bestimmen sein. Das eingezeichnete, noch nicht realisierte Absetzbecken ist in den Plänen für den Gestaltungsplan Dreieck Nord wegzulassen.

Die Vorlage entspricht § 44 a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht der Festsetzung des Gestaltungsplanes nichts entgegen.

Die im anschliessenden Bewilligungsverfahren zu erteilenden Bewilligungen der kantonalen Amtsstellen (vgl. Beurteilung des UV-Berichtes der KofU vom 13. April 2012, Seite 15) sind mit der baurechtlichen Bewilligung der Gemeinde Hüntwangen zu koordinieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Dreieck Nord, bestehend aus den Gestaltungsplanvorschriften vom 12. April 2012 sowie den Plänen 1 bis 5 vom 12. April 2012, wird festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Hüntwangen sowie der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- III. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 6'152.00 (106 526/83100.20.501) und wird der Rechnungsadressatin (Holcim Kies und Beton AG, Werk Hüntwangen, 8194 Hüntwangen) auferlegt. Dasselbe gilt im Anschluss für die Insertionskosten.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

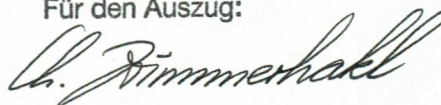
V. Dispositiv I, II und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.

VI. Mitteilung an:

Die Holcim Kies und Beton AG, Werk Hüntwangen, unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht (zweifach), die ch-Ingenieure, Wasterkingerweg, Postfach, 8193 Eglisau, den Gemeinderat Hüntwangen, 8194 Hüntwangen, den Gemeinderat Wil, 8196 Wil, die Planungsgruppe Zürcher Unterland, c/o Gemeindeverwaltung, 8193 Eglisau, die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Abteilungen Abfallwirtschaft, Lufthygiene, Wasserbau, Grundwasser), das Amt für Landschaft und Natur (Fachstelle Naturschutz, Fachstelle Bodenschutz), die Fachstelle Lärmschutz, das Amt für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitsbedingungen), das Amt für Verkehr (Baupolizei und Beitragswesen), das Amt für Raumentwicklung (Archäologie und Denkmalpflege), je unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht, sowie an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen u. Controlling sowie kantonale Leitstelle für Baubewilligungen).

Zürich, 20. Juli 2012
121309/WEW/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:



Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 10. SEP. 2012
Staatskanzlei, Rechtsdienst





Kantonaler Gestaltungsplan

Kiesabbaugebiet Dreieck Nord

Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten 1 : 10'000

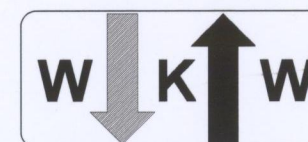
Plan feste Anlagen 1 : 5'000

Plan Transportwege 1 : 10'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 96 vom 20. Juli 2012

Die Gesuchstellerin

Holcim Kies und Beton AG, Zürich
Werk Hüntwangen, 8194 Hüntwangen



	Datum	12. April 2012	Änderung am:
	Gezeichnet	Cc	
	Geprüft	Ehr	
	Plangrösse	30 x 126 cm	Plannummer
	Archiv Nr.	681	

Legende

Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten

- = Gestaltungsplan - Perimeter
- = Werkareal (Aufbereitungsanlage)
- = Abbaukoten (Zwischenhöhen werden linear interpoliert)

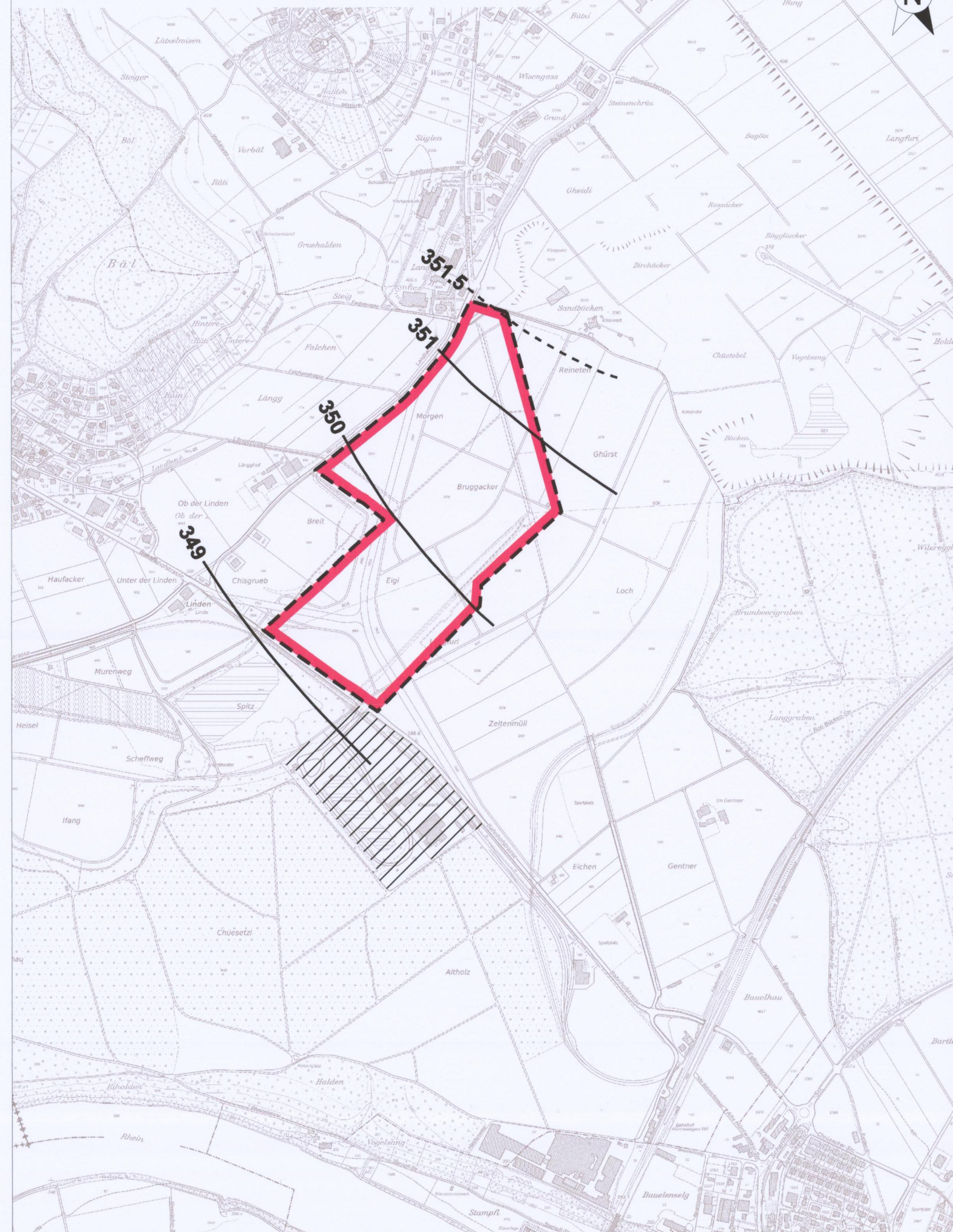
Plan feste Anlagen

- = Bahngleisanlage
- = Bandanlage
- = Werkstrassen
- = Kantons- / Gemeindestrasse
- = Kiestransporte
- = Auffüllmaterial, Zufuhr durch Bahn
- = Radwaschanlage

Plan Transportwege

- = Bahngleisanlage
- = Bandanlage
- = Werkstrassen
- = Kantons- / Gemeindestrasse
- = Werkzu- und Werkwegfahrt
- = Kiestransporte
- = Auffüllmaterial, Zufuhr durch LKW und/oder Bahn

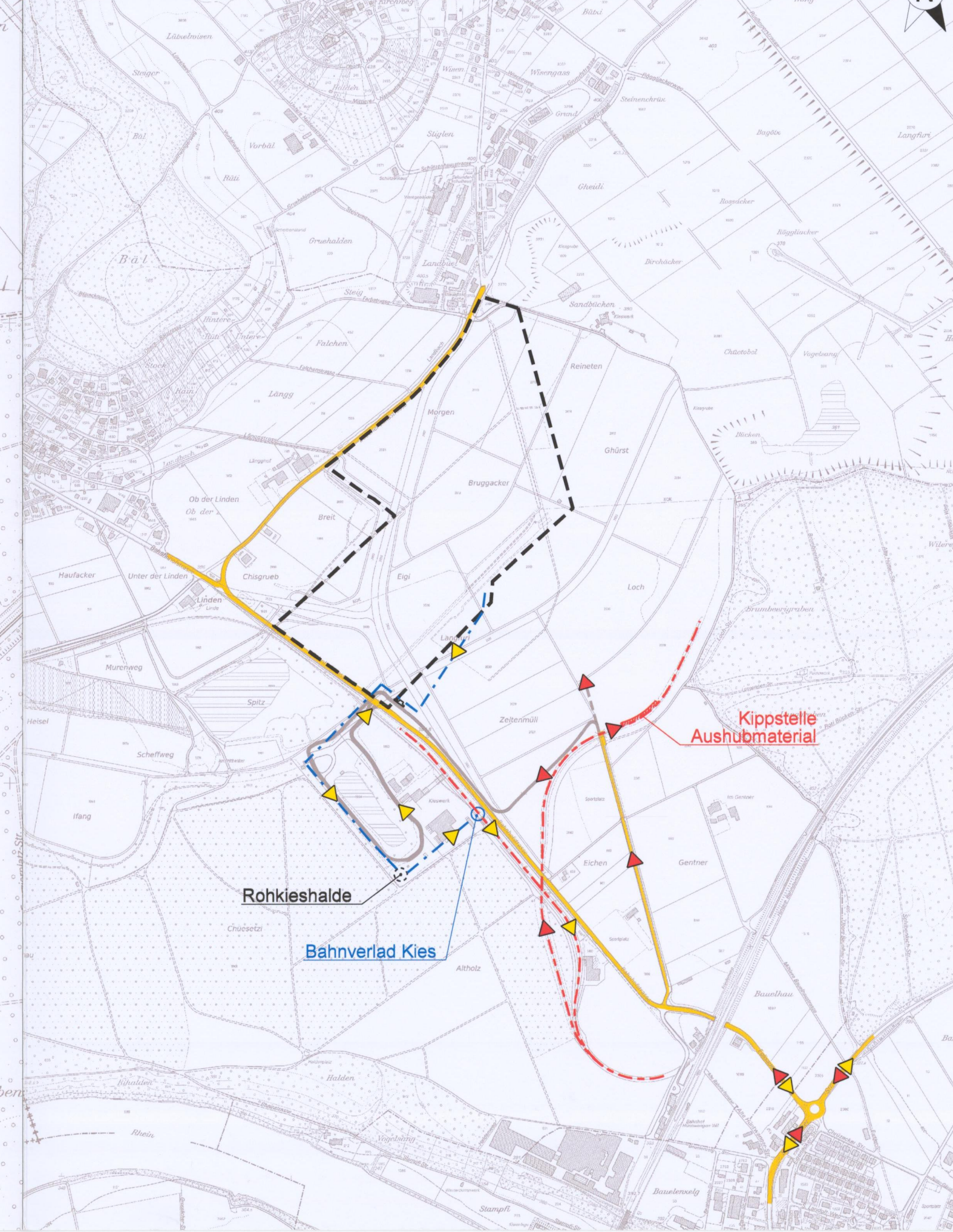
Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten 1:10'000



Plan feste Anlagen 1:5'000



Plan Transportwege 1:10'000





Kanton Zürich
Gemeinde Hüntwangen

2

Kantonaler Gestaltungsplan

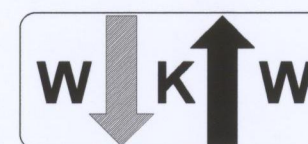
Kiesabbaugebiet Dreieck Nord

Phasenpläne 1 : 5'000
Endgestaltung 1 : 5'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 96 vom 20. Juli 2012

Die Gesuchstellerin

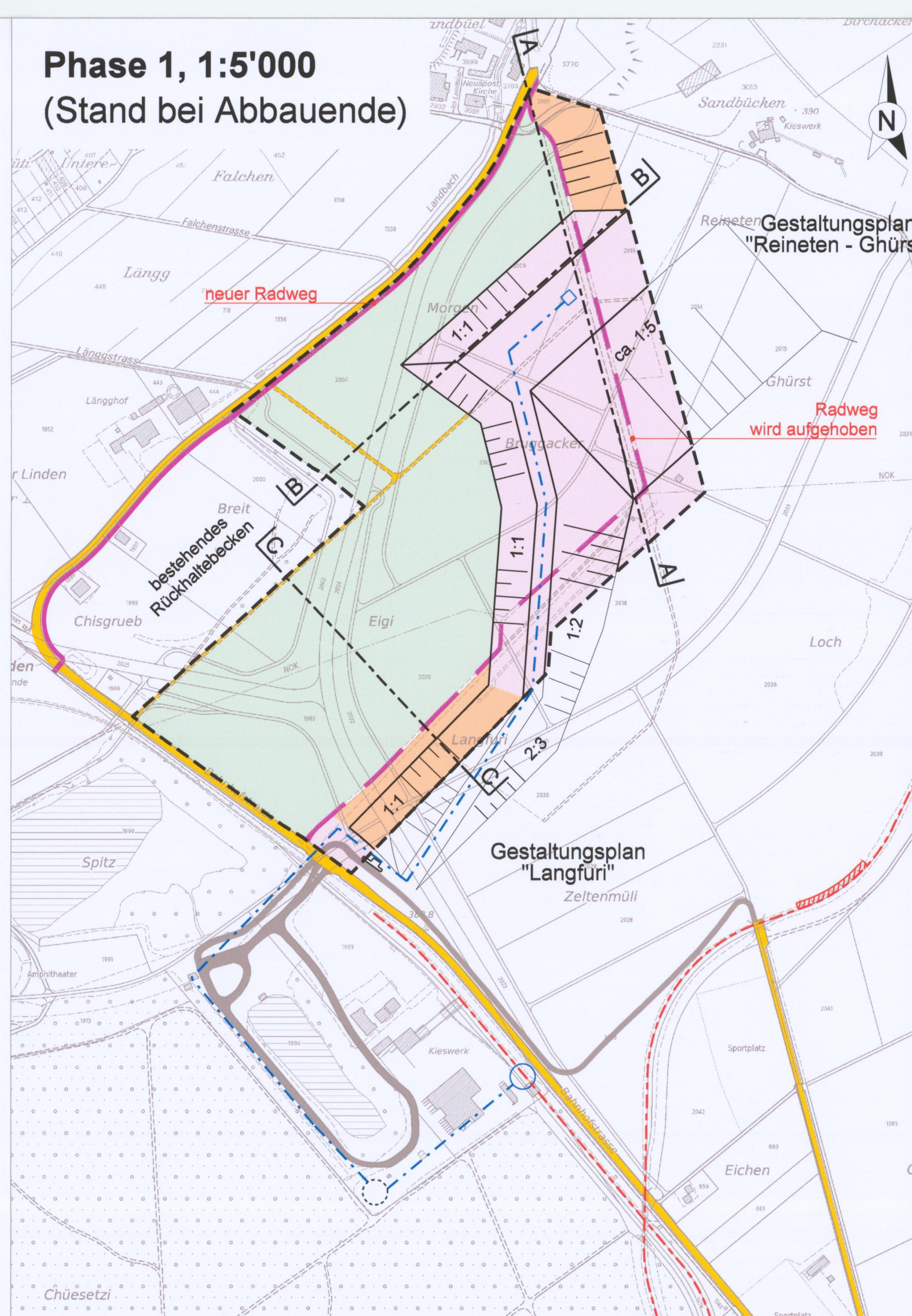
Holcim Kies und Beton AG, Zürich
Werk Hüntwangen, 8194 Hüntwangen



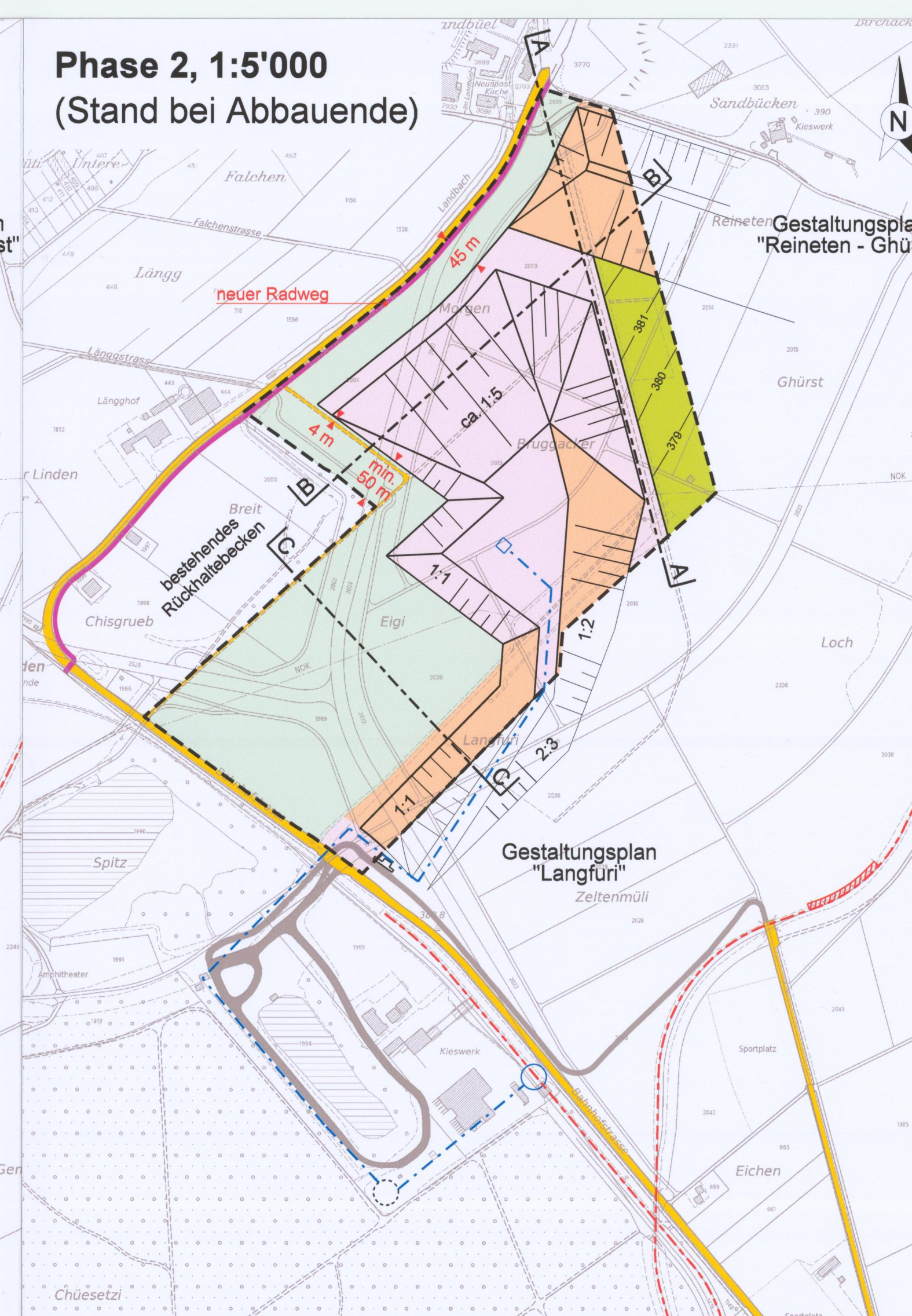
Legende

- = Gestaltungsplan - Perimeter
- - - - = Bahngleisanlage (bestehend)
- · - · - = Bandanlage
- = Werkstrassen
- = Kantons- / Gemeindestrassen
- = Wege
- = neuer Radweg
- - - - = Radweg wird aufgehoben
- = Abbau- / Auffüllgebiet (Betriebsfläche)
- = Wanderbiotope
- = naturnahe Flächen
- = def. rekultivierte Flächen
- = unberührte Flächen
- 385 — = Höhenkurven Endgestaltung (Gesamtkonzept 92)
- 389 ● = Höhenkoten Ist-Zustand
- - - - = Böschung Kiesabbau (nicht mehr sichtbar)

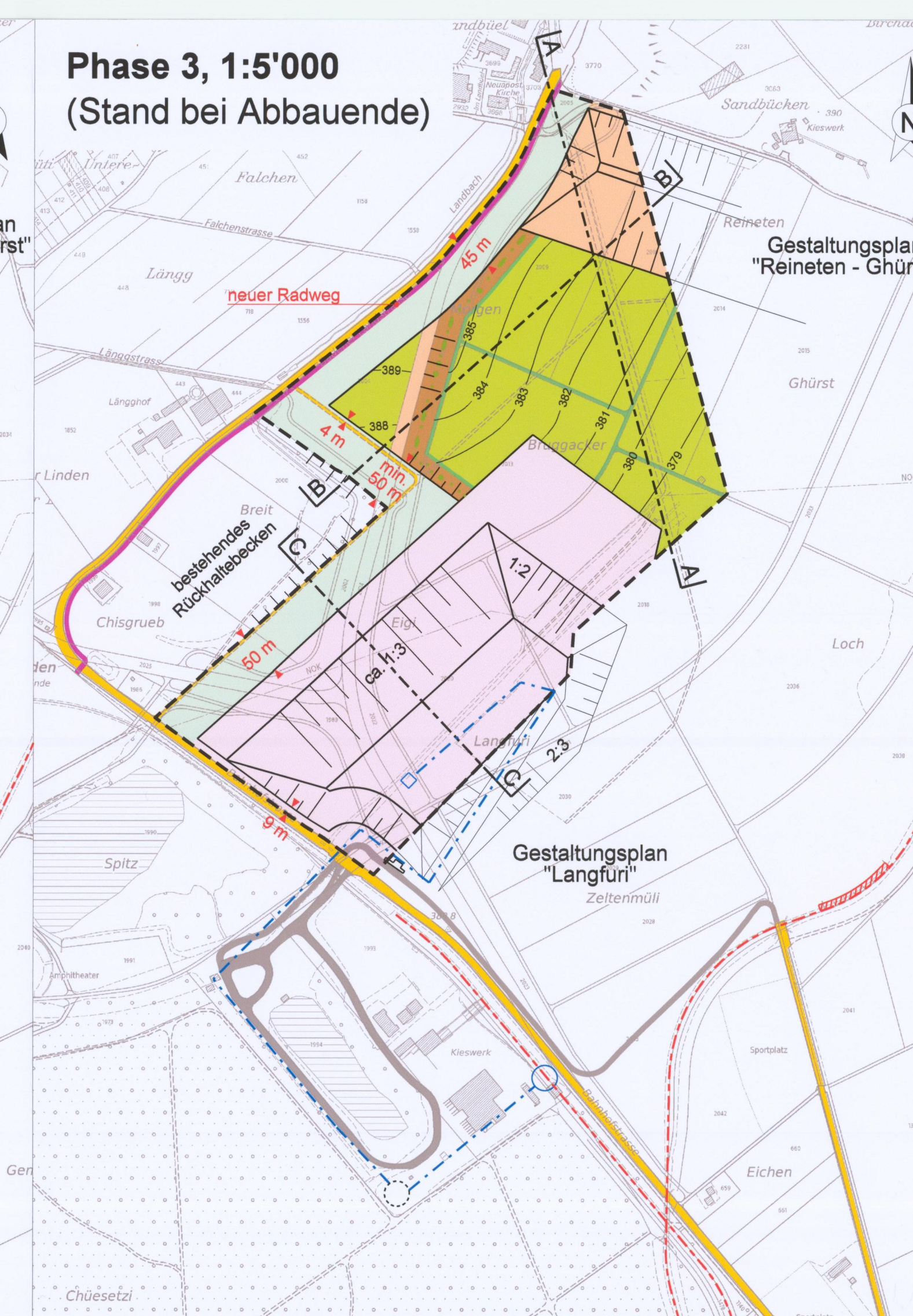
Phase 1, 1:5'000 (Stand bei Abbauende)



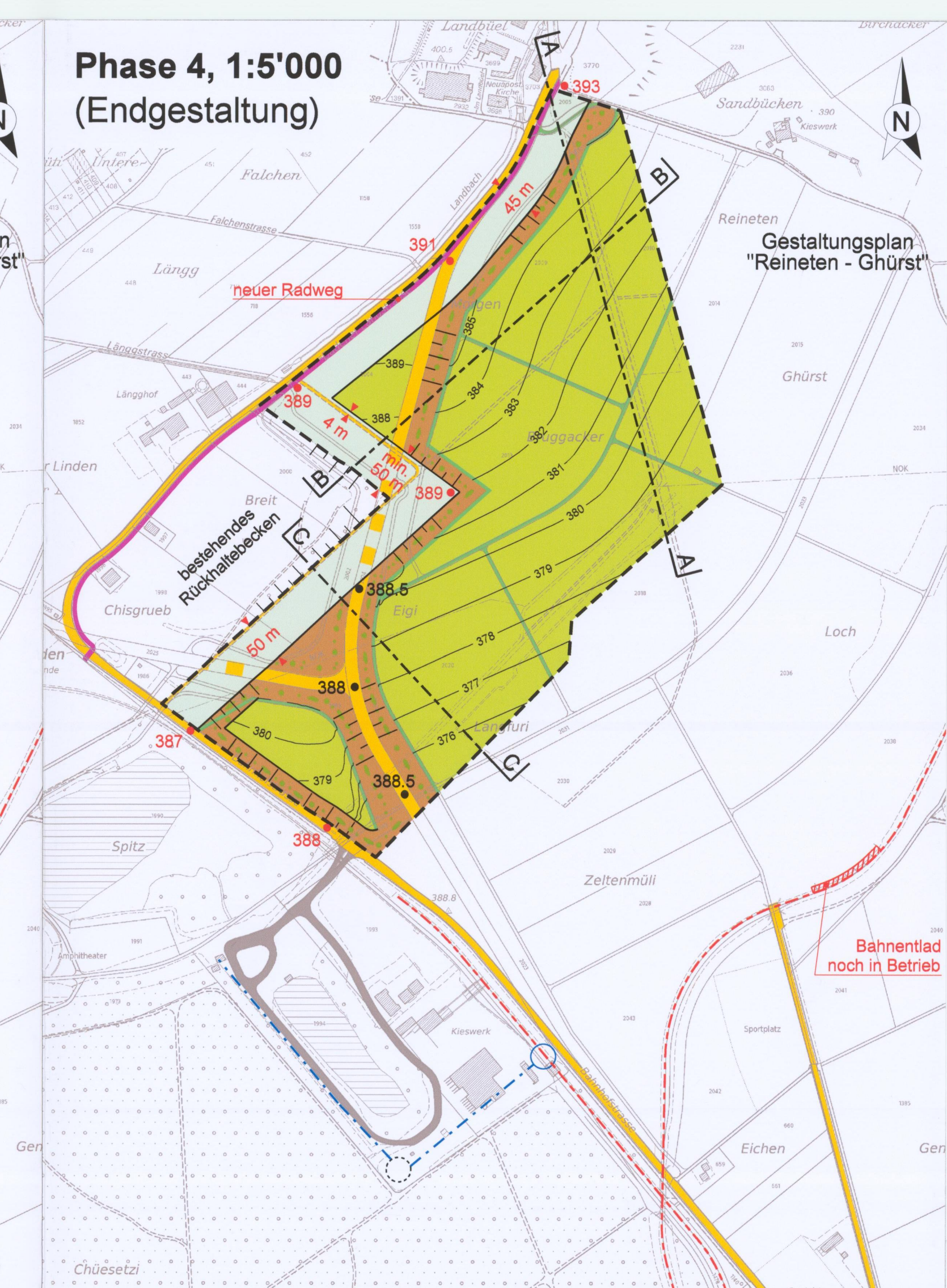
Phase 2, 1:5'000 (Stand bei Abbauende)



Phase 3, 1:5'000 (Stand bei Abbauende)



Phase 4, 1:5'000 (Endgestaltung)



<p>Wasterkingenweg, Postfach, 8193 Eglisau Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 info@chingenieure.ch</p>	Datum	12. April 2012	Änderung am:
	Gezeichnet	Cc	
	Geprüft	Ehr	
	Plangrösse	30 x 126 cm	Plannummer
Archiv Nr.	681		

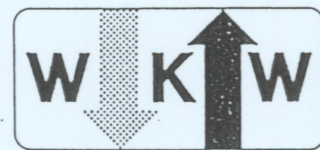


Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Langfuri

Endgestaltung 1:5000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 821 vom -6. JULI 2001










Gesuchsteller:

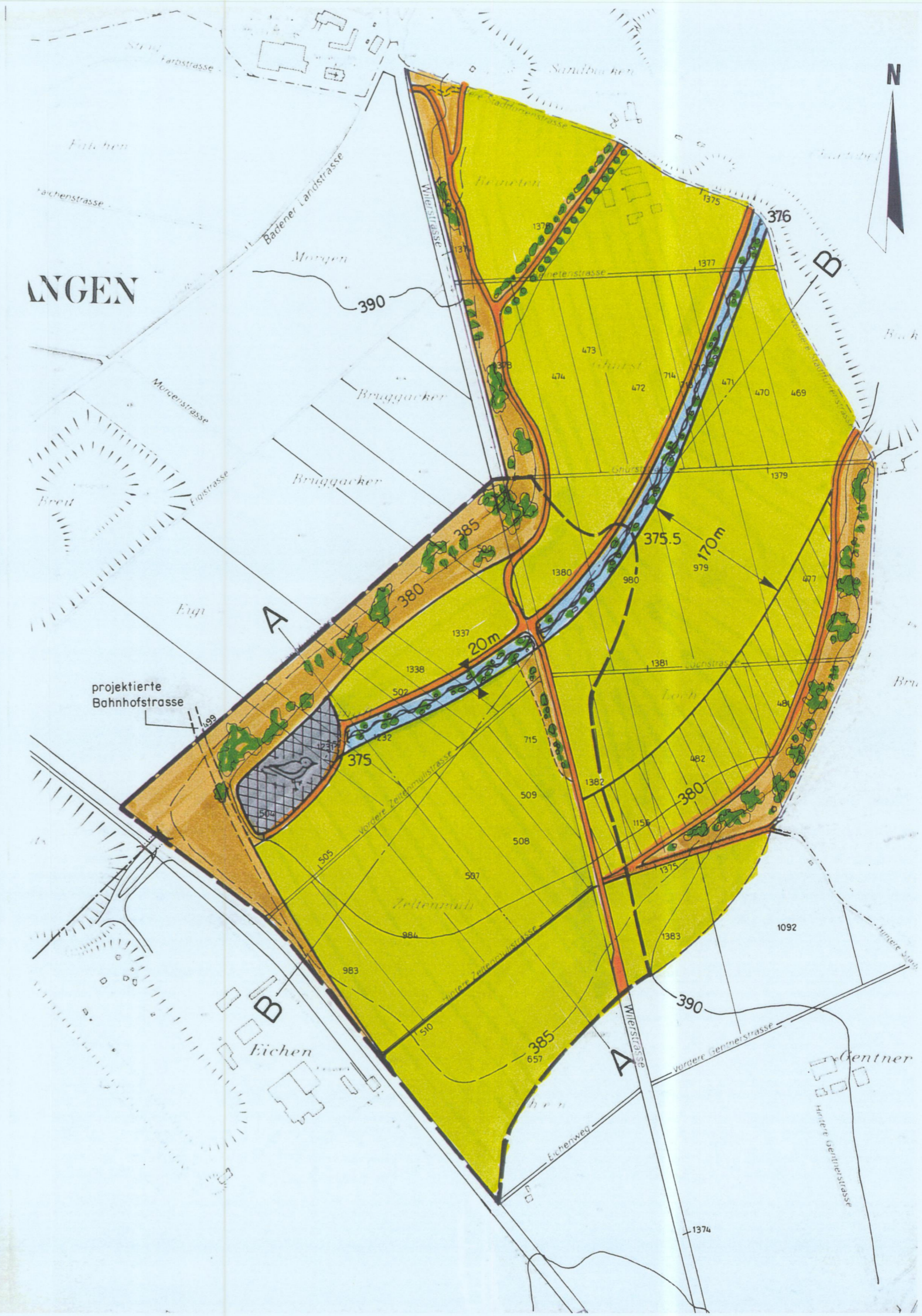


Kieswerk Hüntwangen AG, 8194 Hüntwangen

Stucky Kuratli Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingeweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Änderung am:	
	Datum	8. Juni 2001
	Plannummer	31 L 99.31
	Gezeichnet	Ha.
	Geprüft	Stu.
	Plangrösse	63 x 30
Archivnummer	1 L 22	

Legende

-  Perimeter
-  Trockenbiotope mit Hecken und Gehölz
-  Ackerrandstreifen 3 - 5 m breit
-  Brutbiotop für Flussregenpfeifer
-  Feuchtgebiete
-  Kulturland
-  Flurwege
-  Fusswege
-  Optionsfläche Trocken-/Magerwiese (Art.3 lit 2)





Kanton Zürich
Gemeinde Hüntwangen

4

Kantonaler Gestaltungsplan

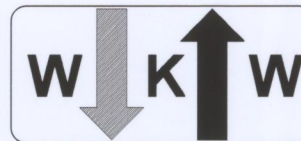
Kiesabbaugebiet Dreieck Nord

Grenzabstände und
Abbauböschungen 1 : 5'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. *96* vom **20. Juli 2012**

Die Gesuchstellerin

Holcim Kies und Beton AG, Zürich
Werk Hüntwangen, 8194 Hüntwangen

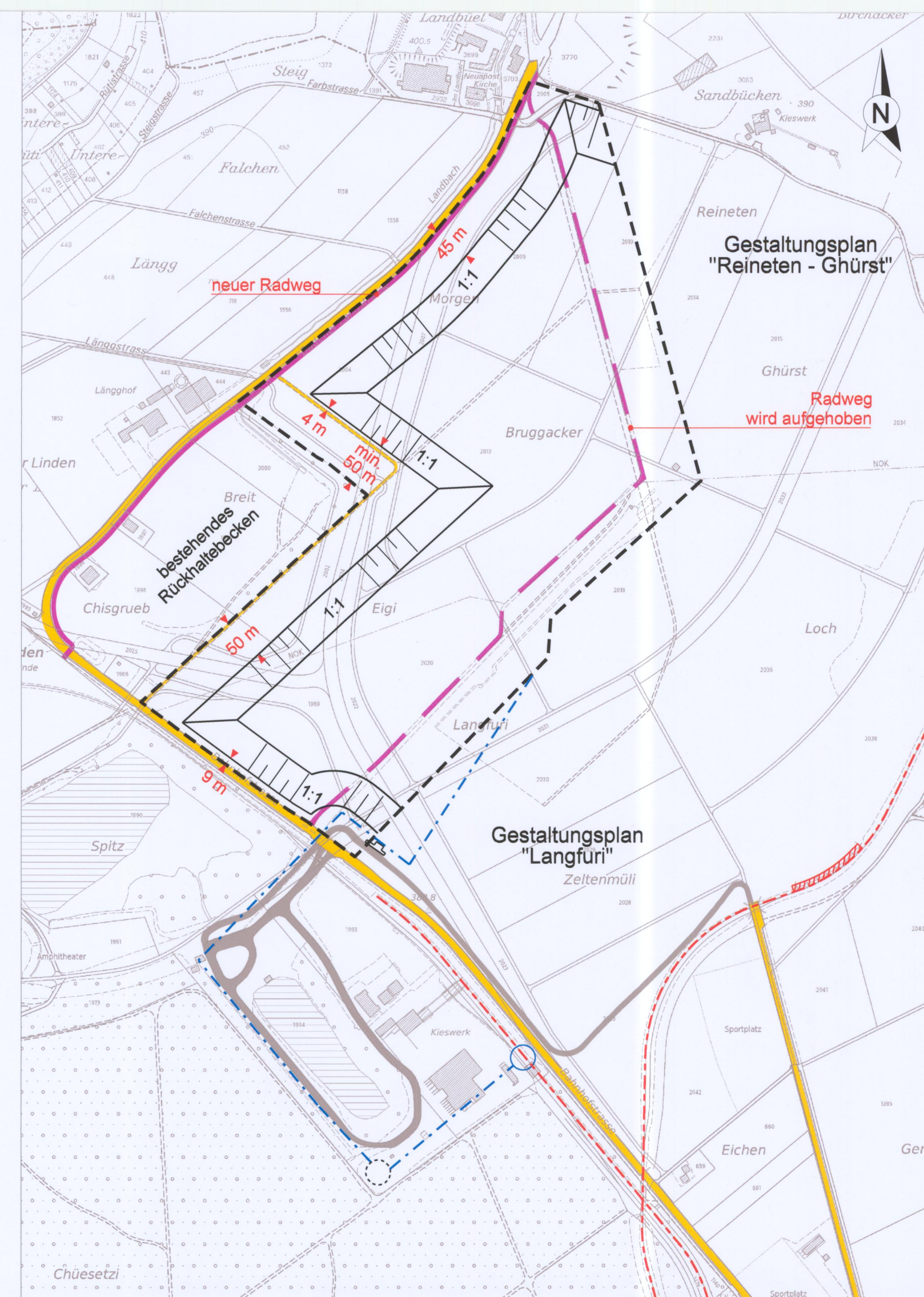


Wasterkingenweg, Postfach, 8193 Eglisau
Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55
info@chingenieure.ch

Datum	12. April 2012	Änderung am:
Gezeichnet	Cc	
Geprüft	Ehr	
Plangrösse	30 x 63 cm	Plannummer
Archiv Nr.	681	681 - 004

Legende

- = Gestaltungsplan - Perimeter
- .-.- = Bahngleisanlage (bestehend)
- .-.- = Bandanlage
- = Werkstrassen
- = Kantons- / Gemeindestrassen
- = neuer Radweg
- - - = Radweg wird aufgehoben
- = Böschung Kiesabbau





Kanton Zürich
Gemeinde Hüntwangen

Kantonaler Gestaltungsplan

Kiesabbaugebiet Dreieck Nord

Abdeckung / Rekultivierung

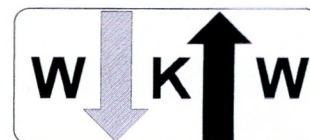
Umlagerung des Ober- / Unterbodens


Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

Nr. *96* vom **20. Juli 2012**

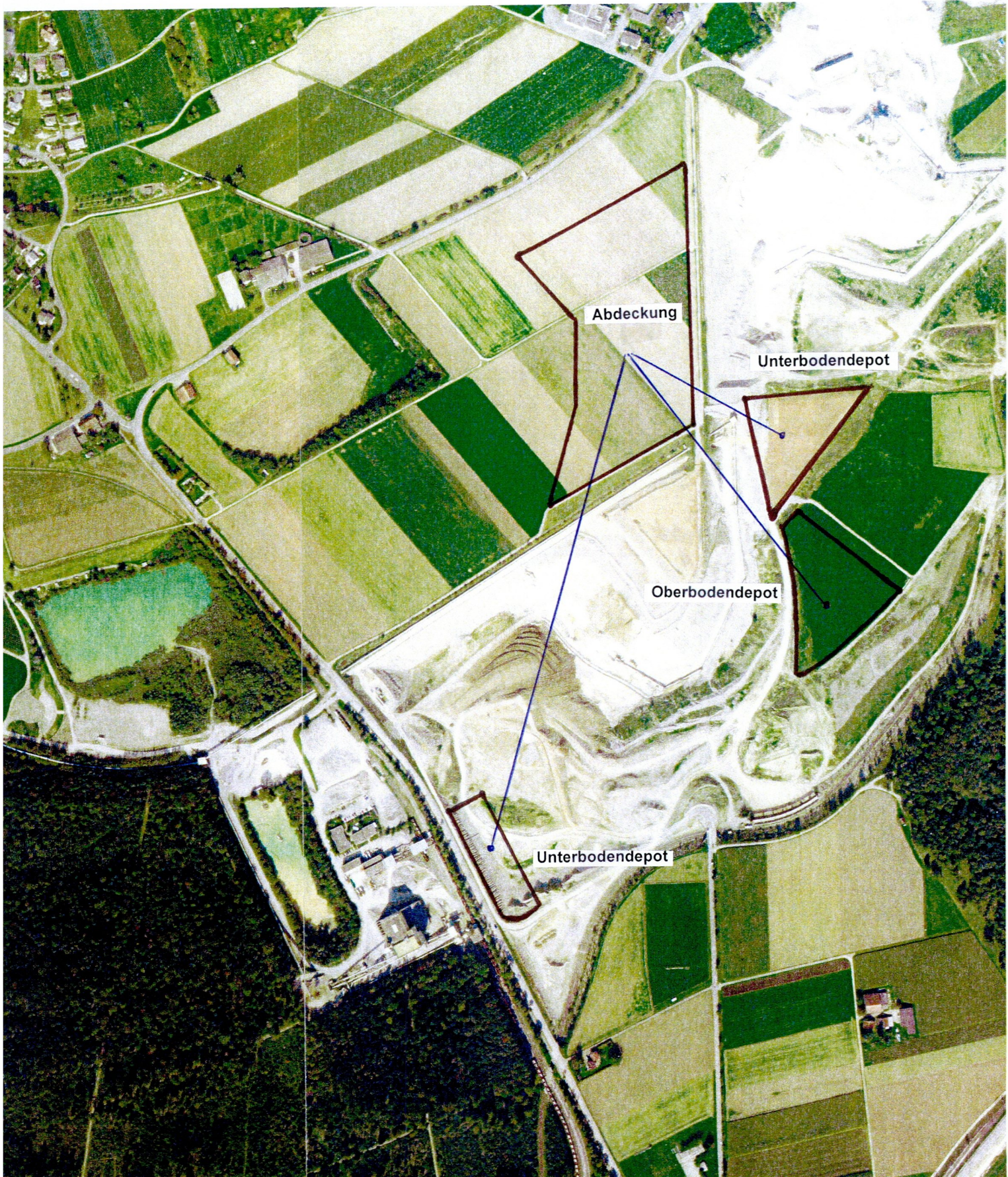
Die Gesuchstellerin

Holcim Kies und Beton AG, Zürich
Werk Hüntwangen, 8194 Hüntwangen

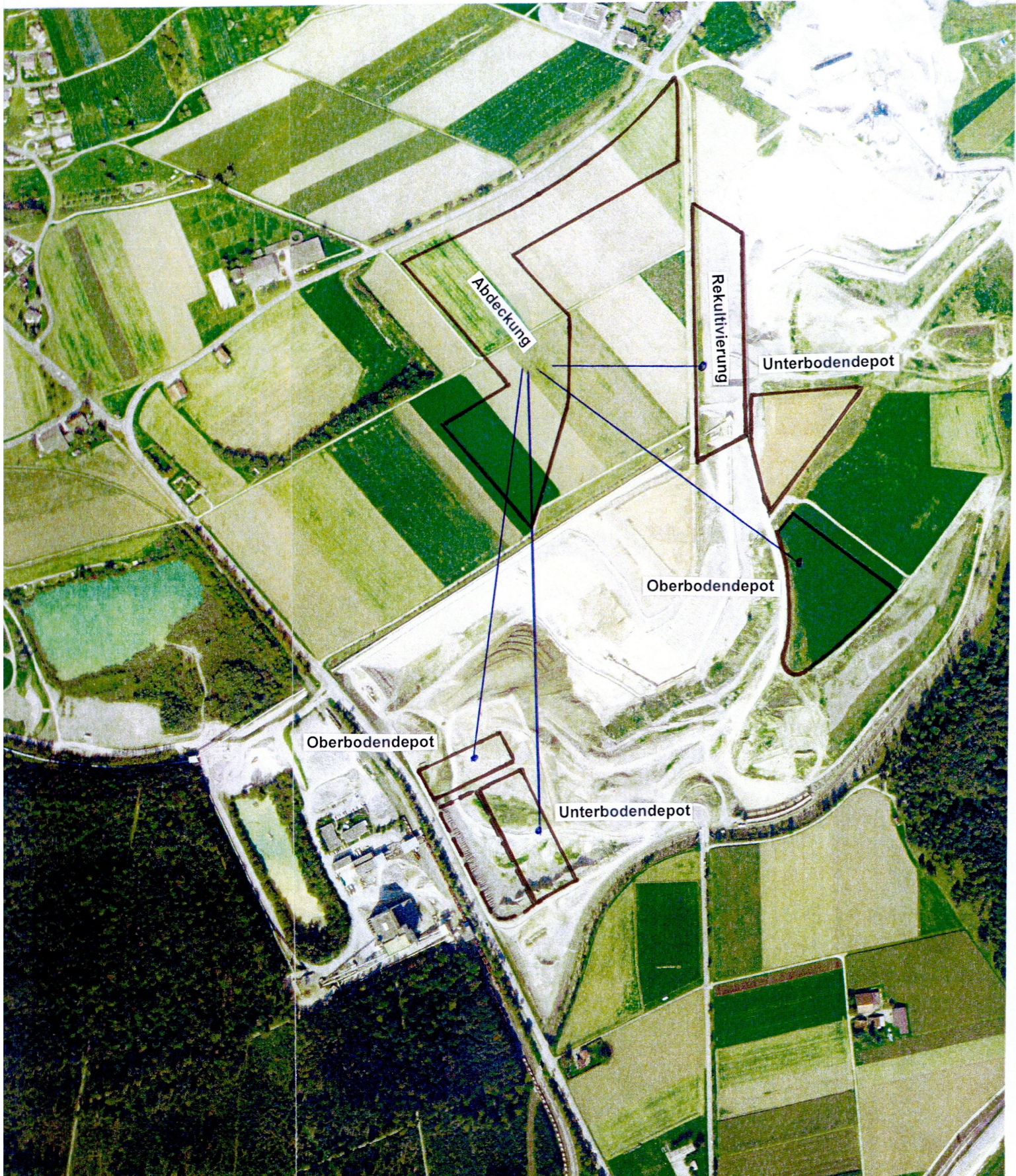


 <p>Wasterkingenweg, Postfach, 8193 Eglisau Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 info@chingenieure.ch</p>	Datum	12. April 2012	Änderung am:
	Gezeichnet	Cc	
	Geprüft	Ehr	
	Plangrösse	A4	Plannummer
	Archiv Nr.	681	681 - 005

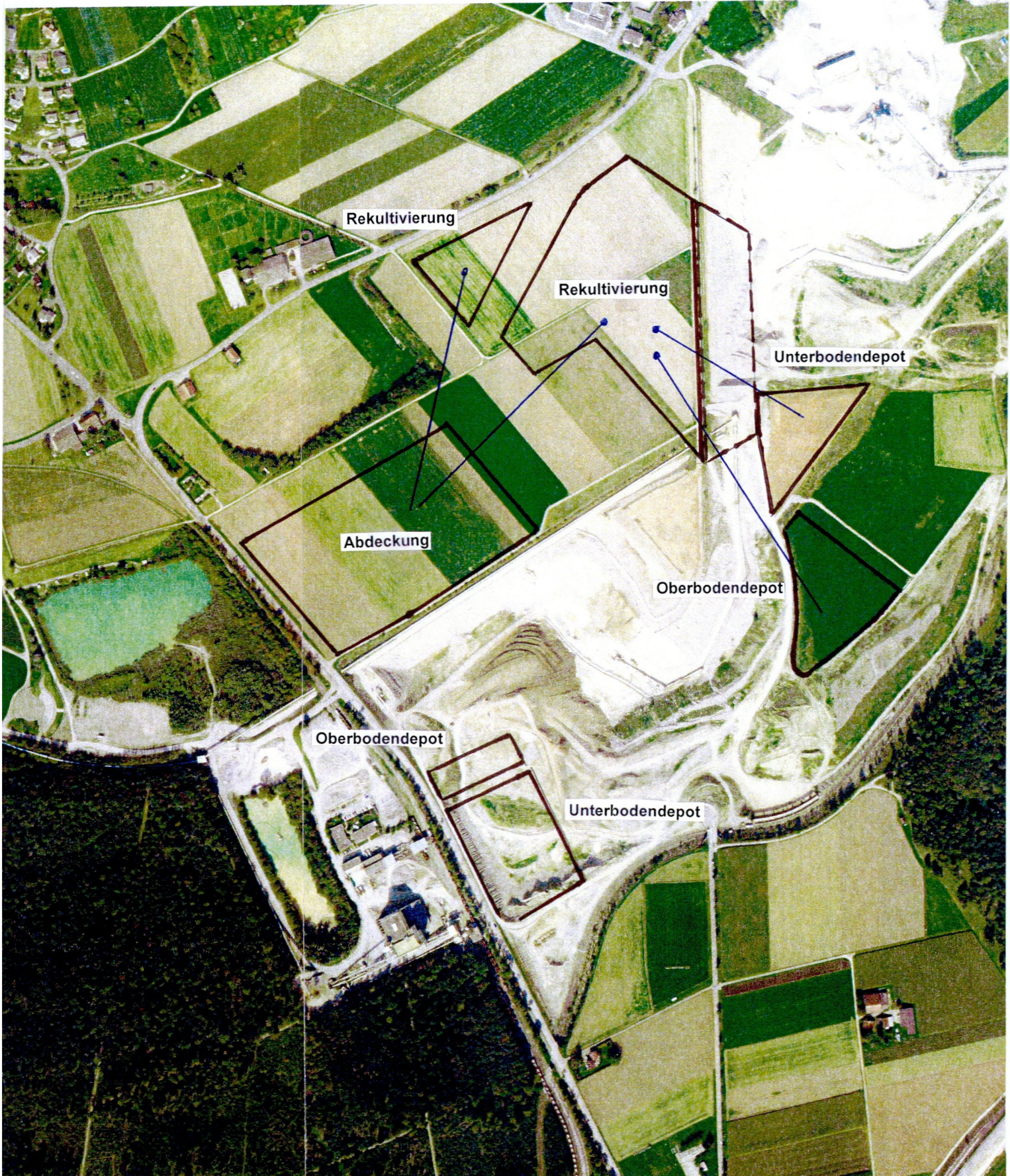
Phase 1



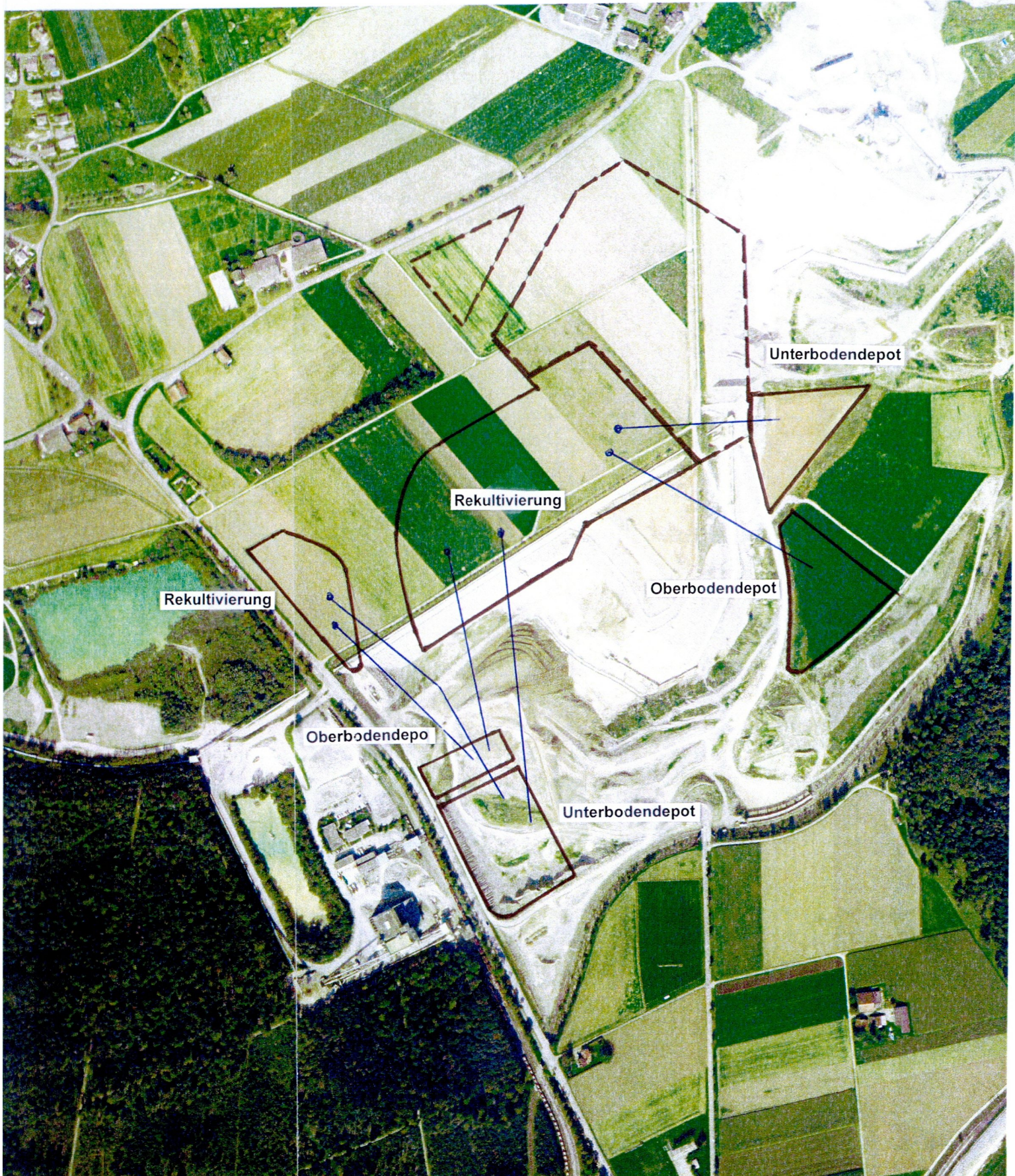
Phase 2



Phase 3



Phase 4



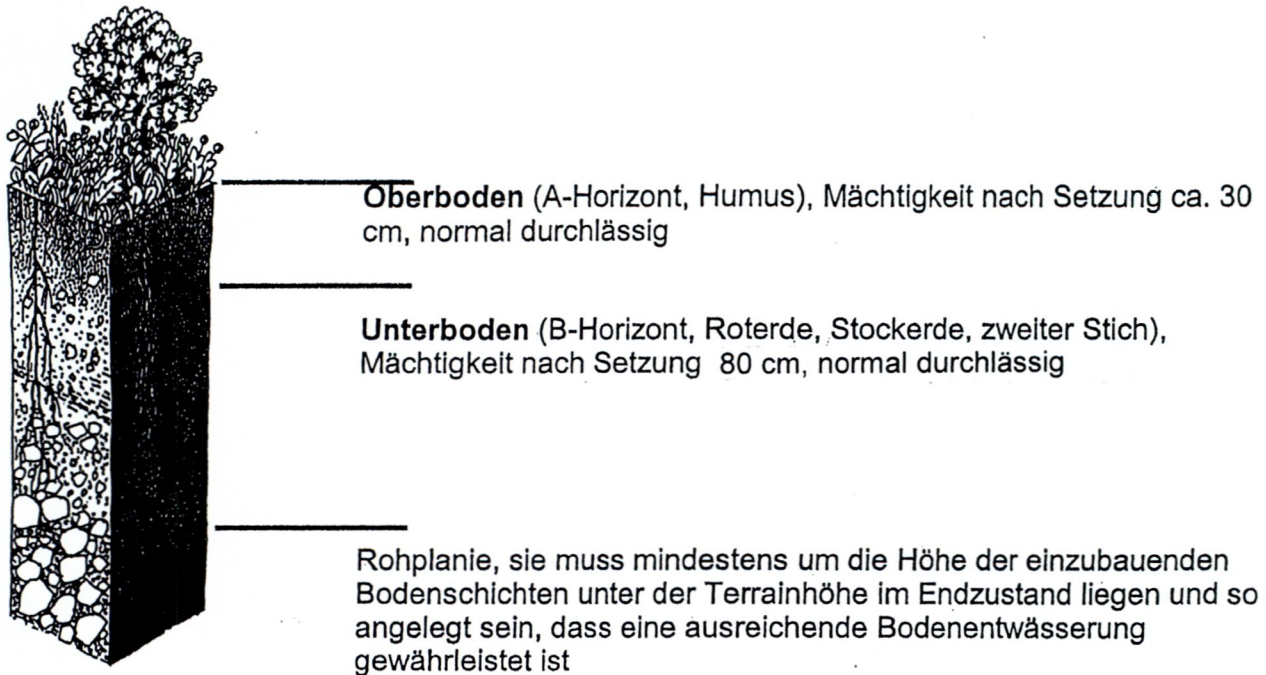
Kubaturentabelle

	Abdeckung m3	Anlegen		m3 Depotstände
		m3 Rekultivierung	m3 an / ab Depots	
Phase 1				
Oberboden	18'300	0	18'300	18'300
Unterboden	48'900	0	48'900	48'900
Phase 2				
Oberboden	12'800	5'700	7'100	25'400
Unterboden	34'100	15'200	18'900	67'800
Phase 3				
Oberboden	16'500	16'500	300	25'700
Unterboden	43'900	43'900	800	68'600
Phase 4				
Oberboden	0	29'300	-29'300	-3'600
Unterboden	0	78'000	-78'000	-9'400

Kubaturangaben in Festmetern

Bodenrekultivierungen - Bodenaufbau und Grundsätze der Ausführung

Bodenaufbau gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bodenrekultivierungen“, 1. Juli 2003, Baudirektion / Volkswirtschaftsdirektion des Kt. Zürich, Nutzungsziel: landwirtschaftliche Nutzung



Grundsätze der Ausführung

1. Nur genügend abgetrocknete Böden befahren und bearbeitet. Unter 10 cbar kein Befahren, bei kleiner 6 cbar Saugspannung sind jegliche Bodenarbeiten unzulässig.
2. Einsatz leichter Maschinen mit geringem Kontaktflächendruck. Zulässige Einsatzgrenzen für Maschinen siehe Nomogramme der FSK¹-Rekultivierungsrichtlinie oder den Bodenschutzrichtlinien des Bundesamtes für Energiewirtschaft.
3. Vorgängige Begrünung abzutragender sowie unverzügliche Begrünung frisch geschütteter Böden und Bodendeps.
4. Keine Vermischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Qualitäten.
5. Bodendeps: Schütten ohne Befahren und mit Bagger; Vermeiden von Vernässungen durch Sicker- oder Fremdwasser durch geeignete Vorkehrungen. Zulässige Höhen (nach Setzung): 1.5 m für Oberboden, für Unterboden siehe FSK-Rekultivierungsrichtlinie.
6. Folgebewirtschaftung. Befahren frisch geschütteter Böden nur zum Zwecke der Begrünung, d.h. Ansaat einer Kunstwiese zur Dürrfutterproduktion, und für die Folgebewirtschaftung mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät. Keine tiefgreifende Bodenbearbeitung. In den ersten drei Jahren nach der Ansaat sind nicht zulässig: Bodenbearbeitung, Eingrasen, Beweiden, Ausbringen von Flüssigdüngern. Zulässig sind: ab dem Herbst des 3. Jahres der Folgebewirtschaftung der Anbau von Wintergetreide, ab dem 5. Jahr eine getreidebetonte Fruchtfolge.



Kanton Zürich
Gemeinde Hüntwangen

Kantonaler Gestaltungsplan

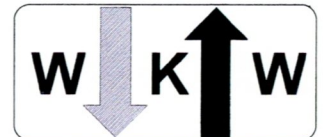
Kiesabbaugebiet Dreieck Nord


Gestaltungsplanvorschriften

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. *96* vom **20. Juli 2012**

Die Gesuchstellerin

Holcim Kies und Beton AG, Zürich
Werk Hüntwangen, 8194 Hüntwangen



 Wasterkingeweg, Postfach, 8193 Eglisau Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 info@chingenieure.ch	Datum	12. April 2012	Änderung am:
	Gezeichnet		
	Geprüft	Hi	
	Plangrösse		Plannummer
	Archiv Nr.	681	681

AKTEN	Art.1	<p>Der Gestaltungsplan ist definiert durch die Gestaltungsplanvorschriften und durch folgende Pläne:</p> <p>Plan 1 Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten 1 : 10'000 Plan feste Anlagen 1 : 5'000 Plan Transportwege 1 : 10'000 Datum: 12. April 2012, Plan-Nr. 681 - 001</p> <p>Plan 2 Phasenpläne 1 bis 4 mit Endgestaltung 1 : 5'000 Datum: 12. April 2012, Plan Nr. 681 - 002</p> <p>Plan 3 Schnitte 1 : 2'500 / 1 : 1'250 Datum: 12. April 2012, Plan-Nr. 681 – 003</p> <p>Plan 4 Grenzabstände und Abbauböschungen 1 : 5'000 Datum: 12. April 2012, Plan Nr. 681-004</p> <p>Plan 5 Abdeckung / Rekultivierung, Umlagerung des Ober- / Unterbodens, Phasen 1 bis 4 Datum: 12. April 2012, Plan Nr. 681-005</p> <p>Plan 6 Rekultivierung, Profil, Vorgang</p>
GELTUNGSBEREICH	Art.2	Die Gestaltungsplanvorschriften gelten für den Gestaltungsplanperimeter. Für Gebiete, die in frühere Gestaltungspläne einbezogen waren, gelten diese neuen Vorschriften.
ZWECK	Art.3	Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau, die Auffüllung und die Endgestaltung mit der Rekultivierung im Gebiet Dreieck Nord, Gemeinde Hüntwangen.
ABBAUPHASEN	Art.4	Für den Abbauvorgang sind die Phasen 1 bis 4 und die Schnitte massgebend (Pläne 2 und 3).
OFFENE FLÄCHE	Art. 5	Gemäss dem „Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes" (Baudirektion 1992) darf die offene Gesamtfläche aller Kiesgruben 50 ha nicht überschreiten. Nicht eingerechnet werden maximal 10 ha Schlammweiher, welche temporär als Wanderbiotop zu gestalten sind. Beim Wechsel zu einer neuen Abbauetappe dürfen für 2 bis 4 Jahre höchstens 10 ha zusätzlich als offene Flächen beansprucht werden. Die beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Flächenbegrenzung unter sich zu regeln.
ABBAUVOLUMEN	Art. 6	Gemäss dem „Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes" (Baudirektion 1992) dürfen in 5-Jahresabschnitten nicht mehr als 10 Mio. Festkubikmeter abgebaut werden. Die beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Flächenbegrenzung unter sich zu regeln. Die Etappe 1 umfasst eine Abbaukubatur von 2.4 Mio. Festkubikmeter und ist auf 4 Jahre ausgerichtet. Dies ergibt eine einzuhaltende Abbaukubatur von durchschnittlich rund 600'000 Festkubikmetern pro Jahr.

BAHNTRANSPORTE	Art. 7	<p>Gemäss dem „Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes“ betragen die Anteile des per Bahn zu transportierenden Materials:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Kies (Abfuhr) 75% und - für Aushubmaterial (Rückfuhr) 50% <p>Die prozentualen Anteile sind durch alle Unternehmen des Kiesabbaugebietes Rafzerfeld gemeinsam zu erfüllen. Sie sind jährlich der Baudirektion und den Gemeinden von Wasterkingen, Hüntwangen, Wil, Rafz und Eglisau bekanntzugeben.</p>
ABBAUKOTEN	Art. 8	<p>Das Abbaugelände ist in den Phasenplänen festgelegt. Für die Abbauhöhen ist massgebend:</p> <p>Locher Th.: Grundwassergebiet Rafzerfeld, Kiesabbau. Ermittlung der maximal möglichen Abbauhöhen über dem Grundwasser. Variante A II, Zürich AGW 1989.</p> <p>Die Abbauhöhen liegen 2 m über dem maximalen Grundwasserspiegel gemäss Anreicherungsvariante A II. Massgebend ist Plan 1.</p>
GRUNDWASSERÜBERWACHUNGSPROGRAMM	Art. 9	<p>Der Grundwasserspiegel ist im projektierten Kiesabbaugebiet während der ganzen Betriebsdauer zu überwachen. Die Überwachung der Grundwasserqualität hat gemäss dem Grundwasserüberwachungskonzept Rafzerfeld (Dr. von Moos AG, Juli 1995, Erweiterung Juli 2000 und Anpassung AWEL vom 29.09.2009) zu erfolgen.</p>
STRASSENABSTAND	Art. 10	<p>Der horizontale Abstand ab der Strassengrenze bis zur Böschungsoberkante nach Abdeckung muss an der Bahnhofstrasse mindestens 9 m und an der Badener Landstrasse mindestens 45 m betragen (Plan 4). Einer allfälligen Reduzierung dieses Abstandes muss das AWEL spätestens vor der Einreichung des Baugesuches zugestimmt haben.</p>
ABSTAND ENTLANG RÜCKHALTEBECKEN	Art. 11	<p>Der horizontale Abstand ab der Böschungsoberkante "Absetzbecken" bis zur Böschungsoberkante nach Abdeckung muss mindestens 50 m betragen (Plan 4).</p>
UMZÄUNUNG SCHUTZWALL	Art. 12	<p>Die Böschungsoberkanten sind, soweit kein Wall geschüttet wird, bis zum Abschluss der Rohplanie im entsprechenden Bereich mit festen Drahtflechtzäunen zu sichern. Entlang der</p>

Bahnhofstrasse muss ein minimal 1.2 m hoher Schutzwall geschüttet werden.

- | | | |
|--|---------|--|
| AUFFÜLLMATERIAL | Art. 13 | Es darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3 der Technischen Verordnung über Abfälle abgelagert werden. |
| BODENREKULTIVIERUNG | Art. 14 | <p>Massgebend für die Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die "Richtlinien für Bodenrekultivierungen" des Kantons Zürich vom Mai 2003 sowie Plan 6. Das Rekultivierungsziel sind normale durchlässige Böden mit Schichtmächtigkeiten (nach Setzung) von 30 cm Oberboden und 80 cm Unterboden.</p> <p>Für die Ausführung sämtlicher bodenrelevanter Arbeiten ist eine ausgewiesene Fachperson (bodenkundliche Baubegleitung) beizuziehen. Der Name der gewählten Fachperson ist vor Beginn dieser Arbeiten der Fachstelle Bodenschutz bekanntzugeben.</p> <p>Für die einzuhaltende Neigung ist der Plan 2 massgebend. Vor jeder Rekultivierungsetappe muss die Rohplanie durch das AWEL unter Einbezug der Fachstelle Bodenschutz abgenommen werden.</p> |
| WANDERBIOTOPE | Art. 15 | <p>Für die Wanderbiotope in der offenen Grube ist Plan 2 massgebend. Die definitive Lage und Qualität der Wanderbiotope ist in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz festzulegen.</p> <p>Bei zwingendem betrieblichem Bedarf von Teilen der bezeichneten Wanderbiotope können Teilflächen in Absprache mit dem Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz verlegt werden.</p> <p>Problempflanzen sind durch die Kieswerke zu beseitigen.</p> |
| NATurnaHE FLÄCHEN
GEMÄSS
GESAMTKONZEPT 92 | Art. 16 | <p>Für die Festlegung der Gestaltung der naturnahen Flächen gemäss Gesamtkonzept ist der Plan Endgestaltung (Plan 2) massgebend. Dieser basiert auf dem „Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes 92“.</p> <p>Die naturnahen Flächen werden durch und auf Kosten des Kieswerkes gemäss den Richtlinien der Fachstelle Naturschutz mit Material aus dem Abbauperimeter erstellt.</p> |

**DETAILPROJEKT FÜR NATUR-
NAHE FLÄCHEN GEMÄSS
GESAMTKONZEPT 92**

- Art. 17 Dem Bewilligungsgesuch für die Abbau- und Auffüllphasen ist ein in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz erarbeitetes Detailprojekt für die naturnahen Flächen einzureichen. Vor der Gestaltung der naturnahen Flächen ist die Rohplanie und nach der Gestaltung ist der Bodenaufbau der naturnahen Flächen durch die kantonale Fachstelle Naturschutz abzunehmen.

**SCHUTZ UND UNTERHALT
DER NATURNAHEN FLÄCHEN
GEMÄSS
GESAMTKONZEPT 92**

- Art. 18 Durch geeignete Schutzmassnahmen ist der dauernde Bestand der naturnahen Flächen gemäss Gesamtkonzept zu gewährleisten. Für die Pflege und den Unterhalt sind die am Abbau beteiligten Unternehmen verantwortlich. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Unterhalt und Pflege von Naturschutzgebieten.
- Die Erfolgskontrolle für die naturnahen Flächen gemäss dem "Gesamtkonzept zum Kiesabbau und zur Gestaltung des Rafzerfeldes 92" ist mit dem Projekt Erfolgskontrolle Kiesgrubenbiotope Rafzerfeld der Fachstelle Naturschutz zu koordinieren. Istzustand, Zielzustand, Zielarten und weitere relevanten Angaben werden pro Teilfläche erfasst. Die Aufgabenteilung für die Erfolgskontrolle wird zwischen dem Kieswerk und der Fachstelle Naturschutz separat vereinbart. Die sich aus dem Vergleich des Istzustandes mit dem Zielzustand ergebenden Massnahmen werden anlässlich einer jährlichen Begehung des Kieswerkes in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz festgelegt.

RADWEG

- Art. 19 Bei Abbaubeginn der Phase 1 muss der neue Radweg entlang der Badener Landstrasse erstellt sein.

WEGE

- Art. 20 Der Bau des Wegernetzes hat gemäss Plan 2 zu erfolgen. Allfällige Anpassungen sind im Rahmen der eventuellen Strassenverlegung (Verbindung Bahnhofstrasse – Badener Landstrasse) möglich.
- Der Zugang zu den einzelnen bewirtschafteten Grundstücken ist jederzeit sicherzustellen.
- Die neuen Flurwege müssen durch die Unternehmen erstellt werden. Sie gehen nach der Bauabnahme in den Unterhalt der Gemeinde über.

**ERSCHLIESSUNG UND
FESTE ANLAGEN**

- Art. 21 Es dürfen insbesondere folgende feste Anlagen (Plan 1) mit den zugehörigen Einrichtungen wie Schutzwälle, Transformatoren, Aufgabetrichter erstellt werden, resp. erhalten bleiben:

- Eine Bandanlage vom Abbaugebiet zum bestehenden Förderband "Ghürst"
- Die Bandanlage vom bestehenden Förderband "Ghürst" zu den bestehenden Bändern Richtung Kieswerk
- Die bestehende Unterführung unter der Bahnhofstrasse für den Werkverkehr zwischen Abbau- und Auffüllgebiet und Werk
- Die bestehende Unterführung der Förderbandanlage unter der Bahnhofstrasse
- Das Gleis für Aushabanlieferungen mit den Unterführungen Bahnhof- und Wilerstrasse

Das Aufstellen und Verschieben, entsprechend dem Abbauvorgang eines Baustellencontainers von max. 20 m² Grundfläche für Personalaufenthalt, Trocken-WC, Material und eines Transformers für den Antrieb der Transportbänder und die Hochdruckpumpe sowie Pneuwaschanlagen sind zulässig.

BAUSTELLENABWÄSSER Art. 22 Abwasser von Baustellen innerhalb des Perimeters sowie der häuslichen Abwässer aus dem Baustellencontainer sind gemäss SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997, zu entsorgen.

**MASCHINENEINSATZ
UND WERKSINTERNE
TRANSPORTE**

Art. 23 Der Abbau ist mit Erdbewegungsmaschinen oder mit Hochdruckwasserstrahl auszuführen. Sprengungen bedürfen der Bewilligung. Der Abtransport von der Abbaustelle zum Werk hat vorwiegend über mobile und feste Bandanlagen zu erfolgen.

Rückfahren per Lastwagen sind ab den bewilligten Zufahrten über das Areal des Materialgewinnungsgebietes zur Schüttstelle auszuführen.

Erhebliche Staubemissionen durch den Werkverkehr oder staubende Güter sind zu vermeiden.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Hartbeläge auf Abrollstrecken innerhalb des Abbaugeländes sowie auf langfristig bestehenden Transportwegen zur Aufbereitungsanlage
- Reinigung der Fahrzeuge
- Wenn nötig maschinelles Wischen und Nassreinigen der Fahrwege
- Angepasste Fahrgeschwindigkeit

STAND DER TECHNIK Art. 24 Der Grubenbetrieb und der Maschinen- und Fahrzeugpark müssen dem Stand der Technik und den Vorschriften entsprechen.

Die Emissionen aus dem Betrieb (Geruch, Staub, Lärm, Erschütterungen, Körperschall, Schadstoffe in Luft und Wasser)

sollen nach dem Stand der Technik und den entsprechenden Vorschriften und Massnahmen minimiert werden.

- STAUBEMISSIONEN** Art. 25 Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen bei Lagerungs-, Umschlag- und Transportvorgängen sind grundsätzlich Massnahmen gemäss Anhang 1 Ziffer 43 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) zu treffen.
- LÄRMEMISSIONEN** Art. 26 Die Umgebung des Betriebes darf durch Einwirkungen wie z.B. Lärm, Erschütterungen und dergleichen nicht geschädigt oder belästigt werden.
- Die Lärmemissionen des Kiesabbaus sind nach Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 7 soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten.
- Beim Abdecken und Rekultivieren sind die Lärmemissionen soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.
- Bei der Ermittlung der Lärmimmissionen als Beurteilungspegel Lr für Industrie- und Gewerbelärm sind die im Anhang 6 LSV vorgeschriebenen Korrekturen zu berücksichtigen.
- LÄRMEMISSIONEN VON ANLAGEN** Art. 27 Anlagen von denen Lärmemissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instandzustellen.
- Bei der Beschaffung neuer Maschinen sind möglichst lärmarme Typen vorzuziehen.
- Ergänzende und verschärfte Lärmbegrenzungen bleiben vorbehalten, wenn zu einem späteren Zeitpunkt feststeht, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden.
- MESSUNGEN LÄRM- UND STAUBEMISSIONEN** Art. 28 Bei übermässigen Lärm- oder Staubemissionen ordnen die Behörden auf Kosten des Bewilligungsinhabers Messungen an und legen allfällige Massnahmen fest.
- TRANSPORTWEG** Art. 29 Für die zulässigen Transportwege auf Schiene und Strasse ist der Plan Nr. 1 "Transportwege" verbindlich. Auf den übrigen Strassen ist nur die Zulieferung auf Baustellen gestattet.
- Die Unternehmen haben die erforderlichen Anlagen zur Radreinigung zu erstellen und zu betreiben, so dass die öffentlichen Strassen nicht verschmutzt werden.

